

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag inklusive Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG für den Bebauungsplan 1-208-3 in Kleve

Verfasser:

Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann

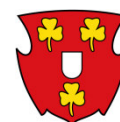
Planungsbüro *STERNA*,
Eickestall 5, 47559 Kranenburg
sterna.sudmann@t-online.de



Auftraggeber:

Stadt Kleve
Die Bürgermeisterin

61.1 Planen und Bauen
Minoritenplatz 1
47533 Kleve



Erstellt: März 2020

Einleitung

An der Triftstraße, Ecke Lindenallee im Zentrum Kleves sind auf einer Fläche von insgesamt ca. 920 m² bauliche Veränderungen geplant. Derzeit steht hier ein Gebäudekomplex, in welchem ein Hotel angesiedelt ist. Darüber hinaus befinden sich Stellplätze auf den Flächen. Für den Geltungsbereich ist derzeit der Bebauungsplan 1-208-0 Lindenallee/Beuthstraße/ Weyerstege/Triftstraße/Hoffmannallee vom 19.01.1993 rechtskräftig. Der Stadtverwaltung liegt ein Antrag zur Erweiterung des bereits ansässigen Hotels vor. Das Vorhaben ist mit dem derzeitigen Planungsrecht nicht konform. Um das Vorhaben realisieren zu können soll der Bebauungsplan 1-208-3 aufgestellt werden (Stadt Kleve 2019).

Die Stadt Kleve beauftragte das Planungsbüro STERNA mit der Erstellung eines Gutachtens zur Artenschutzprüfung (ASP). Die Fledermäuse wurden vom Büro Graevendal GbR bearbeitet. Inhalte dieser Prüfung sind:

- eine Datenrecherche zum Vorkommen planungsrelevanter Arten (ASP Stufe I),
- eine Analyse zu möglichen Auswirkungen der Planung,
- Festlegung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (falls erforderlich) und
- eine Prüfung, ob gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden könnte.

Dadurch sollen mögliche Konflikte mit dem Artenschutz dargelegt und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Andererseits wird überprüft, ob die gesamte Planung oder Teile davon mit dem Artenschutz unvereinbar sind und deshalb modifiziert werden muss.

Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen von Planungsverfahren sowie bei der Zulassung von Vorhaben ist, als Folge der Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zusammen mit den §§ 44 Abs. 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) notwendig. Geprüft wird dabei die Betroffenheit von europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten. Hierbei ist die Möglichkeit eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen.

„Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“



Das LANUV hat für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von planungsrelevanten Arten festgelegt, die im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung (ASP Stufe 2) zu bearbeiten sind. Besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist es nach der VV Artenschutz geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Eine Artenschutzprüfung ist in drei Stufen unterteilt:

Stufe 1 (Vorprüfung):

Es wird in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, so ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Stufe 2 (vertiefende Art-für-Art-Prüfung):

In dieser Stufe erfolgt eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für alle europäisch geschützten Arten welchen potentiell durch das Vorhaben betroffen sein können. Es werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Stufe 3 (Ausnahmeverfahren):

Sollte auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein Eintreten von Verbotstatbeständen vorliegen, so muss geprüft werden, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses; Alternativlosigkeit des Vorhabens, des Standortes und/oder der Art der Umsetzung; Erhaltungszustand der betroffenen Populationen) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Im Rahmen des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Prüfung für Planungs- und Zulassungsverfahren vorgeschrieben. Dabei stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Außerdem wird geprüft, ob sich durch das Planvorhaben ein Verstoß gegen die Tötungs- und/oder Störungsverbote ergibt. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Festlegung der Wirkfaktoren

Ziel der Planung ist es, planungsrechtliche Voraussetzungen für eine Erweiterung des Hotels zu schaffen. Bei der Schließung einer Baulücke oder Umbauten an den bestehenden Gebäuden könnte es zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.

Das Plangebiet befindet sich inmitten von Kleve. Die Reichweite der Wirkfaktoren kann deshalb auf das Plangebiet selber beschränkt bleiben, da der Siedlungsraum durch Lärm- und Lichtemissionen geprägt ist.

Im Plangebiet befinden sich ein Hotelkomplex und für Stellplätze genutzte versiegelte Flächen. Im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 1-208-3 stehen drei geschützte Alleebäume an der Straße Lindenallee (Stadt Kleve 2019).



Artenschutzprüfung Stufe I

Eine Auswertung der Internet-basierten Fachinformationssysteme für Nordrhein-Westfalen für den TK25-Quadranten bei Selektion auf den Lebensraumtyp „Gebäude“ erbrachte das in Tab. 1 (Anhang 2) angegebene potentielle Artenspektrum. Hinzugefügt wurde noch das erweiterte Artenspektrum an planungsrelevanten Brutvögeln für den Kreis Kleve.

Eine Abfrage beim Fundortkataster NRW brachte keine Ergebnisse (Anhang 2).

Bei der UNB Kleve liegen keine Daten zu diesem Gebiet vor.

Ortstermin

Um das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet zu bewerten wurde am 12.02.2020 eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Neben dem Verfasser beteiligte sich an der Kontrolle der Fledermausspezialist Hans Steinhäuser vom Büro Graevendal GbR. Dabei wurden die Gebäude und Grundstücke von den öffentlich zugänglichen Wegen aus betrachtet.

Das Plangebiet ist hauptsächlich von einem Hotelkomplex bestanden, an den versiegelte Flächen angrenzen, die als Stellplätze genutzt werden (Anhang 1; Fotodokumentation in Anhang 3). An der Lindenallee stehen drei Alleeebäume, die keine Nester oder Baumhöhlen aufweisen. Das Ergebnis der Habitatbewertung ist in Tab. 1 in Anhang 2 aufgeführt.

Die Hotelgebäude weisen für Zwerg- und Breitflügelfledermäuse allenfalls unter den Verblendungen im Dachbereich geeignete Spalten auf, so dass sie möglicherweise Fortpflanzungs- und Ruhestätten beherbergen können. Für alle anderen für den Quadranten aufgeführten Fledermausarten können auf Grund des Habitats und der vorhandenen Lichtbelastung (*Myotis*- und *Plecotus*arten) Fledermausquartiere im Geltungsbereich ausgeschlossen werden.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten können für planungsrelevante Vogelarten inklusive der Arten Dohle, Haussperling und Mauersegler ausgeschlossen werden, da sich am Gebäudekomplex keinerlei Nistmöglichkeiten und Spuren erkennen ließen.

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien- und Reptilienarten kann aufgrund des Fehlens geeigneter Habitate ausgeschlossen werden.

Damit können Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten im Plangebiet für zwei Arten nicht ausgeschlossen werden, die somit einer Art-für-Art-Betrachtung unterzogen werden. Diese sind jedoch nur im Falle von Gebäudeumbauten oder einem Gebäudeabbruch relevant.

Artenschutzprüfung Stufe II

Die Änderung des Bebauungsplanes hat erst dann artenschutzrechtliche Auswirkungen, wenn Gebäude abgerissen oder Verblendungen an der Fassade bzw. im Dachbereich entfernt oder geschlossen werden, wodurch möglicherweise Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen zerstört werden können. Da diese Strukturen nicht einsehbar sind, ist eine Kontrolle erst vor Beginn der Bautätigkeiten möglich. Dabei sind die Strukturen von einschlägigen Spezialisten auf das Vorkommen von Fledermäusen zu kontrollieren. Darauf ist im Bebauungsplan hinzuweisen.



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus			
☒ FFH-Anhang-IV-Art ☐ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt-quadranten 42022	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig/unzureichend ☐ rot ungünstig/schlecht nicht angegeben		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig/hervorragend ☐ B günstig/gut ☐ C ungünstig/mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
Ein direkter Nachweis von Zwergfledermäusen konnte aufgrund der Jahres- und Tageszeit nicht erbracht werden. Zudem sind geeignete Strukturen von der Straße aus unzugänglich. Quartiere von Zwergfledermäusen sind jedoch nicht auszuschließen. Im Falle von Eingriffen in die Verblendungen im Fassadenbereich (z. B. Fensterbretter etc.) sowie im Dachbereich (Attika) des Gebäudes ist im Vorfeld eine Prüfung auf Fledermausbesatz durchzuführen. Sollten hierbei Quartiere festgestellt werden, die nach der Baumaßnahme nicht mehr nutzbar sind, sind CEF-Maßnahmen erforderlich.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
<u>Vor Baubeginn</u> Die betroffenen Bereiche sind vor Baubeginn auf aktuellen Fledermausbesatz oder Spuren von Fledermäusen hin optisch zu untersuchen. Sollten Quartiere nicht ausgeschlossen werden können, müssen Ausflugs- und/oder Schwärmkontrollen mit Hilfe eines Detektors, Nachtsichtgeräts bzw. Wärmebildkamera durchgeführt werden. Hierbei ist die Art des Quartiers (Wochenstube, Einzelhangplatz, Winterquartier) festzustellen.			
<u>Baubetrieb</u> Je nach Art des Quartiers (Winter-/Sommerquartier, Wochenstube/Einzelhangplatz) gelten Bauzeitenbeschränkungen (Dietz & Kiefer 2014), s. Anhang 4.			
<u>Projektgestaltung</u> Nach Möglichkeit sollen die Quartiere weiterhin zur Verfügung stehen.			
<u>Funktionserhaltende Maßnahmen</u> Falls die Quartiere nach den Baumaßnahmen nicht mehr nutzbar sind, sind Ersatzquartiere in Anlehnung an MKULNV 2013, Kapitel „Zwergfledermaus“ im räumlichen Zusammenhang anzubringen. Die Art und der Umfang der Ersatzmaßnahme richten sich nach der Art des festgestellten Quartiers (Wochenstube, Einzelhangplatz, Winterquartier). Die Funktionsfähigkeit der Ersatzquartiere muss fortlaufend gewährleistet werden (Reinigung, Wartung).			
<u>Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements</u> entfällt			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände			
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3)	☐ ja	☒ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen			
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
Entfällt.			



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus			
☒ FFH-Anhang-IV-Art ☐ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland V Nordrhein-Westfalen 2	Messtischblatt-quadranten 42022	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig/unzureichend ☐ rot ungünstig/schlecht nicht angegeben		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig/hervorragend ☐ B günstig/gut ☐ C ungünstig/mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
Ein direkter Nachweis von Breitflügelfledermäusen konnte aufgrund der Jahres- und Tageszeit nicht erbracht werden. Zudem sind geeignete Strukturen von der Straße aus unzugänglich. Quartiere von Breitflügelfledermäusen sind jedoch nicht auszuschließen. Im Falle von Eingriffen in die Verblendungen im Fassadenbereich (z. B. Fensterbretter etc.) sowie im Dachbereich (Attika) des Gebäudes ist im Vorfeld eine Prüfung auf Fledermausbesatz durchzuführen. Sollten hierbei Quartiere festgestellt werden, die nach der Baumaßnahme nicht mehr nutzbar sind, sind CEF-Maßnahmen erforderlich.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
<u>Vor Baubeginn</u> Die betroffenen Gebäude sind vor Baubeginn auf aktuellen Fledermausbesatz oder Spuren von Fledermäusen hin optisch zu untersuchen. Sollten Quartiere nicht ausgeschlossen werden können, müssen Ausflugskontrollen mit Hilfe eines Detektors, Nachtsichtgeräts und Wärmebildkamera durchgeführt werden. Hierbei ist die Art des Quartiers (Wochenstube, Einzelhangplatz, Winterquartier) festzustellen.			
<u>Baubetrieb</u> Je nach Art des Quartiers (Winter-/Sommerquartier, Wochenstube/Einzelhangplatz) gelten Bauzeitenbeschränkungen (Dietz & Kiefer 2014), s. Anhang 4.			
<u>Projektgestaltung</u> Nach Möglichkeit sollen die Quartiere weiterhin zur Verfügung stehen.			
<u>Funktionserhaltende Maßnahmen</u> Falls die Quartiere nach den Baumaßnahmen nicht mehr nutzbar sind, sind Ersatzquartiere in Anlehnung an MKULNV 2013, Kapitel „Breitflügelfledermaus“ im räumlichen Zusammenhang anzubringen. Die Art und der Umfang der Ersatzmaßnahme richten sich nach der Art des festgestellten Quartiers (Wochenstube, Einzelhangplatz, Winterquartier). Die Funktionsfähigkeit der Ersatzquartiere muss fortlaufend gewährleistet werden (Reinigung, Wartung).			
<u>Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements</u> entfällt			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände			
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3)	☐ ja	☒ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen			
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
Entfällt.			



Vermeidungsmaßnahmen

Vor einem Gebäudeabriss oder größeren Sanierungsarbeiten oder Umbaumaßnahmen an Fassade oder Dach muss sichergestellt werden, dass keine Fledermäuse betroffen sind. Deshalb sind im Vorfeld entsprechende Kontrollen auf Besatz durchzuführen. Sollte hierbei eine Kontrolle mittels Lampe, Spiegel, Endoskop etc. nicht ausreichen, so sind ggf. weiterführende Untersuchungen, wie z.B. Ausflugs- oder Schwärmkontrollen durchzuführen. Dazu ist in den Bebauungsplan ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

Da durch die Bauaktivitäten keine in der Umgebung vorkommenden planungsrelevanten Arten gestört werden können (Vorbelastung durch den Siedlungsbereich, keine von solchen Arbeiten betroffenen Vorkommen in direkter Nachbarschaft) gelten keine Bauzeiteneinschränkungen.

Ergebnis

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1-208-3 sind per se keine negativen Auswirkungen auf lokale Populationen von Tierarten zu erwarten. Insbesondere ist die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen.

Das Eintreten eines Verbotstatbestands ist erst dann möglich, wenn in Verkleidungen und Verschalungen (Fensterbänke) sowie die Attika eingegriffen wird, welche potenzielle Spaltenquartiere für Fledermäuse bilden. In diesem Fall ist das Gebäude vorab von einer fachkundigen Person auf das Vorkommen von einer oder mehrerer dieser Arten untersuchen zu lassen. Wenn Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten festgestellt werden sind die in den Artprotokollen aufgeführten Maßnahmen durchzuführen. Darauf ist im Bebauungsplan hinzuweisen.

Bei Einhaltung dieser Maßnahmen werden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

Quellen

Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeriformes – Sperlingsvögel. 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim.

Dietz, C. & A. Kiefer (2014): Die Fledermäuse Europas – kennen, bestimmen, schützen. Frankh-Kosmos Verlag, Stuttgart.

Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.

Kiel, F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. MUNLV NRW (Hrsg.), Düsseldorf.

Mildenberger, H. (1984): Die Vögel des Rheinlandes. Bd. II, Papageien – Rabenvögel (*Psittaculidae* - *Corvidae*). Beitr. Avifauna Rheinland Heft 19-21. Düsseldorf.

MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht 05.02.2013 (online).

http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20130205_nrw_leitfaden_massnahmen.pdf

Stadt Kleve (2019): Ausschreibungsunterlagen.

Rechtliche Grundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2008/102/EG (ABl. L 323 vom 3.12.2008, S. 31) ge-ändert worden ist,

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist.

MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MKULNV (Hrsg.) (2017): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (Klußmann, M., Bettendorf, J., Heu-



ser, R. Lüttmann, J.) & STERNA Kranenburg (Sudmann, S.R.) & BÖF Kassel (Herzog, W.). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

Dieser Bericht wurde vom Planungsbüro STERNA (STERNA) mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit sowie der Anwendung der allgemeinen und wissenschaftlichen Standards gemäß dem aktuellen Kenntnisstand im Rahmen der allgemeinen Auftragsbedingungen für den Kunden und seine Zwecke erstellt.

STERNA übernimmt keine Haftung für die Anwendungen, die über die im Auftrag beschriebene Aufgabenstellung hinausgehen. STERNA übernimmt keine gegenüber Dritten, die über diesen Bericht oder Teile davon Kenntnis erhalten, keine Haftung. Es können insbesondere von dritten Parteien gegenüber STERNA keine Verpflichtungen abgeleitet werden.

Planungsbüro STERNA

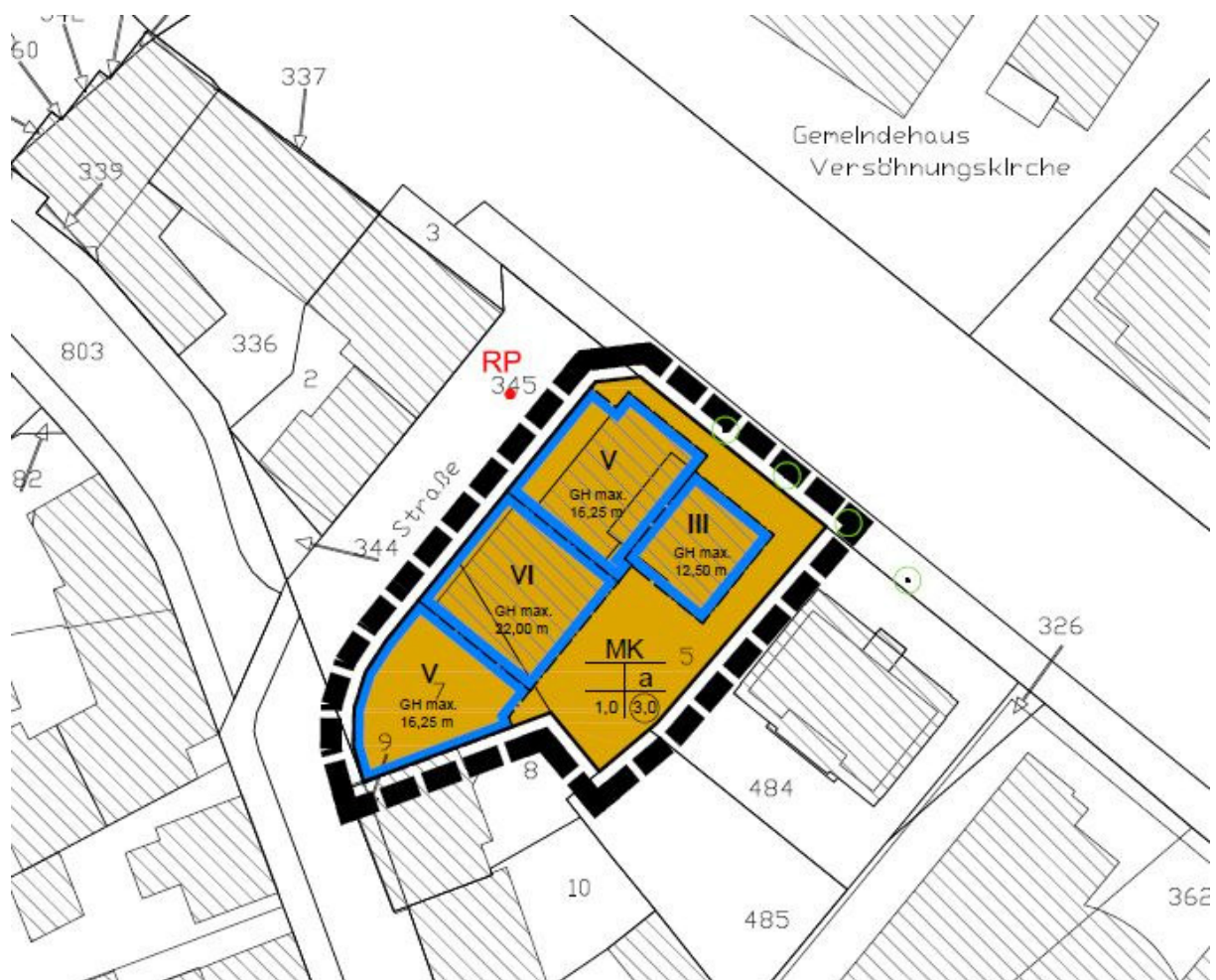
Kranenburg, 13. März 2020



Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann



ANHANG 1: Lage des Plangebiets des Bebauungsplans 1-208-3 in Kleve (Stadt Kleve 2019).



ANHANG 2: Datenrecherche

Tab. 1: Ergebnis der Datenabfrage im Fachinformationssystem des Landes NRW für das Plangebiet.

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42022>; Abfrage zuletzt am 04.03.2020 für den TK25-Quadranten 4202-2 bei Sektion auf die Lebensraumtypen „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ (Gärten) und „Gebäude“ (Gebäude).

Ehz = Erhaltungszustand in NRW für die Atlantische Region: G = günstig, U = ungünstig, - = Bestand abnehmend
Lebensstätten-Kategorien:

FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! = Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) = Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

(Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na = Nahrungsgebiet im Lebensraum (nur in Verbindung mit Fortpflanzungsstelle relevant)

(Na) = potenzielles Nahrungsgebiet im Lebensraum (nur in Verbindung mit Fortpflanzungsstelle relevant)

Art	Status	Ehz	Gebäude	Habitateinschätzung
Säugetiere				
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Nachweis	G	(Ru) FoRu unwahrscheinlich
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Nachweis	G-	FoRu! FoRu möglich
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Nachweis	G	FoRu FoRu unwahrscheinlich
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	Nachweis	U	(FoRu) FoRu unwahrscheinlich
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Nachweis	G	FoRu FoRu unwahrscheinlich
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Nachweis	G	FoRu FoRu unwahrscheinlich
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Nachweis	G	FoRu! FoRu möglich
Vögel				
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvorkommen	U	FoRu Kein Habitat vorhanden
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Brutvorkommen	U	FoRu Kein Habitat vorhanden
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	Brutvorkommen	U	FoRu! Keine Nester vorhanden
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvorkommen	U	FoRu! Keine Nester vorhanden
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Brutvorkommen	G	FoRu! Keine Nistplätze vorhanden
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvorkommen	unbek.	FoRu Keine Nistplätze vorhanden
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Brutvorkommen	G-	FoRu! Kein Habitat vorhanden
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutvorkommen	G	FoRu! Keine Nistplätze vorhanden
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Brutvorkommen	G	FoRu! Keine Nistplätze vorhanden

Nicht im FIS gelistete, als Koloniebrüter im Kreis Kleve zusätzlich planungsrelevante Vogelarten:

Art	Status	Ehz	Gärten	Gebäude	Habitateinschätzung
Vögel					
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	Brutvorkommen		FoRu!	Nistmöglichkeiten an einzelnen Gebäuden vorhanden; Art im Gebiet beobachtet
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	Brutvorkommen		FoRu!	Nistmöglichkeiten an einzelnen Gebäuden vorhanden; Art im Gebiet nicht beobachtet
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Brutvorkommen		FoRu!	keine Nistmöglichkeiten vorhanden



ANHANG 3: Fotodokumentation

Im Plangebiet befinden sich ein Hotelgebäude (#2-4) und eine versiegelte Baulücke, die derzeit als Parkplatz genutzt wird (#1). Auf der Baulücke soll ein Hotelanbau entstehen. Das Hotel weist nur relativ wenige Strukturen auf, die als Fledermausquartiere geeignet sind, wie die die Verblendungen im Dachgeschoss (#4; Fotos: Sudmann, 12.02.2020).



ANHANG 4: Optimale Bauzeiten und Bauzeitenbeschränkungen bei Feststellung von Fledermausquartieren (aus: Dietz & Kiefer 2014, S. 69)

Tab. 2: Bevorzugte Sanierungszeiträume von Gebäuden (grün) und Zeiträume, in denen Störungen nach Möglichkeit vermieden werden sollen (gelb) bzw. unbedingt vermieden werden müssen (rot). Eine genaue zeitliche Abgrenzung muss durch Spezialisten vor Ort erfolgen.

Monat	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Wochenstube Mausohr	grün	grün	gelb	rot	rot	rot	rot	rot	rot	gelb	grün	grün
Wochenstube Graues Langohr	gelb	gelb	gelb	rot	rot	rot	rot	rot	rot	rot	gelb	gelb
Wochenstube Zwergfledermaus	grün	grün	grün	gelb	gelb	rot	rot	gelb	grün	grün	grün	grün
Sommer-Einzelhangplatz	grün	grün	grün	gelb	gelb	gelb	gelb	gelb	gelb	grün	grün	grün
Paarungsquartier	grün	grün	grün	grün	grün	grün	gelb	gelb	gelb	gelb	grün	grün
Übergangs-Einzelhangplatz	grün	grün	gelb	gelb	gelb	grün	grün	gelb	gelb	gelb	gelb	grün
Winterquartier	rot	rot	rot	rot	gelb	grün	grün	gelb	gelb	rot	rot	rot

ANHANG 5: Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Bebauungsplan Nr. 1-208-3
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Kleve
Antragstellung (Datum):	März 2020
Die Stadt Kleve beabsichtigt im Stadtrandbereich den Bebauungsplan Nr. 1-208-3 aufzustellen. Folgende Wirkfaktoren wurden in der ASP berücksichtigt: Potentieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten. Auswirkungen von Baumaßnahmen.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	☒ ja ☐ nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der unter den in den „Art-für-Art-Protokollen“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	☐ ja ☒ nein
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“. – entfällt -	

